

**Zeitschrift:** Neues helvetisches Tagblatt

**Herausgeber:** Escher; Usteri

**Band:** 2 (1799-1800)

**Rubrik:** Gesezgebung

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 12.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Neues helvetisches Tagblatt.

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesetzg. Räthe.

Band II. Nro. XLII.

Bern, den 24. Oktob. 1799. (2. Brumaire VIII.)

## Gesetzgebung.

Grosser Rath, 14. Okt.

(Fortsetzung.)

(Beschluß der Botschaft des Direktoriums,  
Heulieferungen betreffend.)

Obgleich er beim ersten Anblit für die Unternehmer einen gewissen Vortheil darbietet, so übersteigt er doch keineswegs das Verhältnis und die Sorgen und Bemühungen, denen sie im Falle sind, sich zu unterziehen. Das Direktorium hatte gehofft, Sie werden seinen Absichten entsprechen, als die von den frankischen Commissärs Ordonateurs für die Summe von zweitausend Franken auf Rechnung der Rückzahlung von den Darschüssen gemachten Ansprücherungen protestirt worden; ein Vorfall, den es nicht voraussehen konnte, und der es in die Nothwendigkeit setzte, den Unternehmern mit Unterstützung beizustehen, damit es nicht am Dienst für die Armee in einem Zeitpunkt mangeln möchte, wo die plötzliche Unterbrechung die verdrüslichsten Folgen hätte nach sich ziehen können.

Das Direktorium hat sich immer beeifert, und fahrt mit aller Anstrengung fort, damit es für die von der Nation gemachten Darschüsse die Rückzahlung erhalte. Was für andere Mittel stehen noch in seiner Gewalt? Durch das Gesetz aufgesodert, den unglücklichen Gemeinden Erleichterung zu verschaffen, that es zu Erreichung dieses Endzwecks sein möglichstes. Überzeugt, daß es hierin seine Pflicht gethan habe, ist es nicht weniger überzeugt, B. Gesetzgeber, Sie werden ihm die Gerechtigkeit wiederschaffen lassen, die ihm gebühret, und die obigen Erklärungen werden mehr als jemals das Ver-

trauen befestigen, welches zwischen Ihnen und und ihm herrschen soll.

Republikanischer Gruß!

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,  
S a v a r y.

Im Namen des Direktoriums der Generalsektr.  
M o u f f o n.

Andrerwerth fodert, daß diese Botschaft mit dem geschlossenen Vertrag einer Commission überwiesen werde, indem er nicht sieht, daß das Direktorium je zu solchen Vorschüssen berechtigt war.

Huber stimmt im Allgemeinen der Verweisung an eine Commission bei.

Kuhn folgt Hubern, und fodert Verweisung an diejenigen Mitglieder, welche schon über einen ähnlichen früheren Gegenstand in eine Commission vereinigt waren.

Koch folgt.

Dieser letzte Antrag wird angenommen, und in diese Commission geordnet: Huber, Kuhn, Zimmermann, Herzog von Effingen und Schneider.

Das Kantonsgericht von Luzern fodert einen Theil seiner Besoldung, die nun schon seit einem ganzen Jahr rückständig ist.

Herzog v. Eff. bedauert, daß die meisten Beamten im gleichen Fall sind, und fodert Verweisung ans Direktorium, mit Einladung, diesem gerechten Begehren zu entsprechen.

Dieser Antrag wird angenommen.

Der Verbalprozeß der Wahlversammlung von Luzern wird verlesen, und dem Senat mitgetheilt.

Die Commission über Bestimmung der Kassen, in die die Nationalbusen fallen sollen, wird durch Carmintan, und die Commission über Requisitionen durch Pellegrini ergänzt.

Folgendes Gutachten wird zum zweitemal verlesen, und Hwaise in Berathung genommen:

## An den Senat.

Infolge des Gesetzes vom 5. Herbstm. 1799 über die stehenden Truppen der helvetischen Republik, und in Erwägung, daß die bisherigen Vorschriften über den Unterhalt der stehenden Truppen einzig in dem Gesetz vom 15. Aug. enthalten sind, welches aber durch spätere Gesetze in vielen Punkten aufgehoben worden; daß die neue Organisation der stehenden Truppen mehrere neue Verfügungen erfordert; daß es mithin nothwendig ist, sowohl die bleibenden ehemaligen Verordnungen über diesen Gegenstand, als auch diejenigen, welche die neue Organisation erfordert, in ein Ganzes zusammenzubringen, damit die gehörige Ordnung und Deutlichkeit beibehalten werde; hat der grosse Rath nach erklärter Dringlichkeit

## beflossen:

1. Die Militärpersonen aller Grade unter den stehenden Truppen der helvetischen Republik, beziehen den Sold und die Nationen nach der beiliegenden Tabelle, oder Besoldungs-Etat. 1)

2. Eine Nation Lebensmittel besteht in 24 Unzen Brod und 8 Unzen Fleisch.

3. Eine Nation Fourage besteht für ein Reitpferd in 15 Pfund Heu und einem halben Bern-Mas Haber; für ein Zugpferd in 18 Pfund Heu und einem halben Bern-Mas Haber; das Pfund zu 16 Unzen.

4. Keine Militärperson darf mehrere Bediente und Pferde halten, als ihr Nationen angewiesen sind. Keiner Militärperson werden mehr Nationen vergütet oder ausgeliefert, als sie wirklich Bediente und Pferde hält.

5. Wenn eine Truppe bei Bürgern einquartiert ist, so sind diese letztern ihrer Einquartierung nichts weiter schuldig, als das Quartier, Feuer und Licht, so wie das zum Kochen nothige Salz.

6. Es wird ein folgendes Gesetz bestimmen, in welchen Fällen und wie viel die Truppen sowohl an Holz und Kerzen zu fodern haben, als was ihnen auch in Betreff der Quartiere zukomme.

7. Alle Ober-Offiziers beziehen die Nationen in Lebensmitteln nur deneinmal, wenn sie sich

1) Es ist sehr wenig von demjenigen der bisherigen helvetischen Legion (S. Republikaner B. III.) verschieden.

dieselben im Felde entweder gar nicht, oder doch schwerlich selbst verschaffen können.  
(Die Fortsetzung folgt.)

Litterarische Gesellschaft des Kantons Luzern. 38ste Sitzung.

## (Fortsetzung.)

(Beschluß der Debatten über die Frage: was kann der Staat gegen öffentliche Unsicherheit thun, ohne der individuellen Freiheit zu nahe zu treten?)

Mohr: Diese Frage setzt eine andere voraus; nämlich die: In welchem Verhältnisse steht der Staat zur Sittlichkeit einzelner Bürger? Und zur Beantwortung dieser müssen wir den höchsten und letzten Zweck des Staats bestimmen; denn durch ihn werden die Grenzen, d. i. die Rechte und Pflichten, die d. i. Gewalt des Staats umschrieben und festgesetzt.

Glückseligkeit (Volksglück) kann nicht höchster und letzter Staatszweck seyn. Glückseligkeit ist etwas sehr relatives, also etwas unbestimmtes. Der eine setzt seine Glückseligkeit in dieses, jener in etwas anders. Und nun wäre sie höchster und letzter Staatszweck, so wäre jeder Bürger befugt, vom Staat zu fordern, er soll ihn (Bürger) nach seinem Sinne glücklich machen. — Aber auch der Staat könnte das Volk nach seinen Begriffen glücklich machen wollen; und so hätte die Willkür freyes Spiel. Alle Einschränkung (Verlezung) der Volksrechte von Seiten des Staats ist von diesem immer als nothwendiges Mittel zur Förderung des Volksglückes angegeben worden. Die Maxime: salus populi suprema lex esto — ist ein zweischneidendes Schwerdt in den Händen der Staatsverwaltung.

Aus dem nämlichen Grunde kann die Vollkommenheit des Menschen eben so wenig zum höchsten und letzten Staatszweck angenommen werden. Freilich giebt das Wort Vollkommenheit uns einen bestimmten Begriff; es bezeichnet die successive Entwicklung der menschlichen Kräfte und Anlagen; — aber zu welcher Willkür geben nicht die Mittel Anlaß, durch die diese Entwicklung befördert werden soll! — nur ein Beispiel aus vielen. Wahnte der Staat, (oder gäbe er sich das Ansehen, als wähnte er es) daß irgend eine wirkliche Meinung; irgend ein religiöser Cultus